



Brüssel, den 17. Juli 2023  
(OR. en)

11787/23

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0140(COD)**

CODEC 1355  
INDEF 38  
COPS 391  
POLMIL 199  
IND 385  
MAP 38  
COMPET 753

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (**erste  
Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Mai 2023 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 114 und Artikel 173 Absatz 3 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Juni 2023 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 13. Juli 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 8891/23.

<sup>2</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> Dok. 11693/23.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
  - seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 46/23 und die beigefügte Erklärung in der Fassung des Addendums 1 zu diesem Vermerk auf einer seiner nächsten Tagungen – bei Enthaltung Griechenlands – als A- Punkt billigt;
  - zu beschließen, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) zu veröffentlichen.
5. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in den Addenda 1 und 2 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---